



Einladung
ZUR
Jahresmitgliederversammlung 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

hiermit lade ich Sie im Namen des Vorstandes zur diesjährigen Jahresmitgliederversammlung ein:

Ort: Glockenhaus Lüneburg, 21335 Lüneburg, Glockenstr. 9

Zeit: Dienstag, 14.06.2022, 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung des Vorstandes
8. Änderung der Satzung → ANLAGE 1
9. Vorstandsbesetzung → ANLAGE 2
10. Ausblick (Veranstaltungen, Delegationsreisen)
11. Sonstiges

Hinweis:

Gemäß § 8 der Vereinsatzung sind ergänzende Anträge zur Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem o.a. Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Mit freundlichem Gruß

Volker Geball



Satzungsänderung

Die Erfahrungen mit den Pandemie-bedingten Einschränkungen gaben Anlass, die Inhalte der Satzung der DJG Lüneburg im Hinblick auf die Notwendigkeit von Änderungen zu überprüfen. Die Überprüfung umfasste auch Änderungen der Rechtslage seit der letzten Aktualisierung (27.06.2007). Im Ergebnis schlägt der Vorstand folgende Änderungen der Satzung vor:

1. **Form der Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Satzung sieht bisher die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausschließlich in Präsenzform vor. Die Erfahrungen in der Pandemiezeit zeigen, dass es notwendig werden kann, die Versammlung ohne Anwesenheit an einem Ort durchzuführen. Daher soll die Möglichkeit der Durchführung in einem Umlaufverfahren in Textform in die Satzung aufgenommen werden. Damit ist eine Unabhängigkeit von befristeten Sondergesetzen gegeben.

2. **Termin der Mitgliederversammlung**

Eine Änderung der starren Formulierung „ist innerhalb der ersten 6 Monate einzuberufen“ auf eine „soll“-Formulierung schafft notfalls Terminmöglichkeiten auch im zweiten Halbjahr.

3. **Beschlussfassungen**

Es soll eine Änderung von Beschlussfassungen mit Mehrheit „der Anwesenden“ auf Mehrheit „der abgegebenen Stimmen“ erfolgen. Hierdurch wird die Durchführung der Beschlussfassungen und die zugehörige Protokollierung erleichtert. Eine minutiöse Erfassung der Anwesenheit zum Zeitpunkt der Abstimmung ist nicht mehr notwendig.

4. **Änderung der Formulierung „schriftlich“ → „in Textform“**

Mit der Schriftform im Sinne von §§ 126, 126 a BGB sind formale Bedingungen wie Unterschriftleistung verbunden. Die Änderung zu „in Textform“ auf Grundlage von § 126 b BGB legitimiert die Nutzung von E-Mail.

5. **Amtszeiten „bis zur Bestellung der Nachfolger“**

Ergänzend zur bisherigen Amtszeit von 4 Jahren sollen die Vorstandsmitglieder bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung der Nachfolger im Amt bleiben. Eine rein kalendarische Formulierung führt dazu, dass nach 4 Jahren + 1 Tag die Amtszeit automatisch beendet ist. Falls bis dahin noch keine Mitgliederversammlung durchgeführt werden konnte, entsteht ein Vakuum. Der Verein hätte formal keinen legitimierten Vorstand. Die gleiche Regelung soll auch für die Kassenprüfer getroffen werden.

6. **Beschlussfassungen des Vorstandes**

Gem. § 28 BGB gelten für die Beschlussfassung des Vorstandes die gleichen Regelungen wie für die Mitglieder bei der Mitgliederversammlung. Die grundsätzlichen Regeln und auch die Möglichkeit eines Umlaufverfahrens in Textform für den Vorstand soll ausdrücklich in der Satzung verankert werden.



VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

SATZUNG VOM 29.08.1980, ZULETZT GEÄNDERT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 19.06.2007	VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 14.06.2022
<p>§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch den Tod, 2. durch Austritt, der vor dem 1. November für das folgende Geschäftsjahr dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss, 3. durch Ausschluss, über den der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes entscheidet. 	<p>§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch den Tod, 2. durch Austritt, der vor dem 1. November für das folgende Geschäftsjahr dem Vorstand in Textform erklärt werden muss, 3. durch Ausschluss, über den der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes entscheidet.
<p>§ 8 – Mitgliederversammlung Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresmitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Dies kann auch eine E-Mail-Adresse sein. Weitere Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei verspätet eingegangenen Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer bzw. einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Korporative Mitglieder haben nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei</p>	<p>§ 8 – Mitgliederversammlung a) Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres soll eine Jahresmitgliederversammlung einberufen werden. Diese wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen, kann ersatzweise eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder in einem Umlaufverfahren in Textform erfolgen. Die Entscheidung hierzu erfolgt durch Vorstandsbeschluss. b) Zur Versammlung ist fristgerecht einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Dies kann auch eine E-Mail-Adresse sein. - Zu einer Präsenzveranstaltung ist mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Weitere Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Bei verspätet eingegangenen Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig. - Bei Anwendung eines Umlaufverfahrens in Textform zur Beschlussfassung erfolgt die Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung einschließlich aller erforderlichen Informationen in Textform an alle Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung sind binnen einer Frist von zwei Wochen – beginnend am dritten Werktag nach dem Tag der Absendung – in Textform an den Vorstand zu übermitteln. Verspätet eingegangene</p>



SATZUNG VOM 29.08.1980, ZULETZT GEÄNDERT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 19.06.2007	VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 14.06.2022
<p>Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden.</p>	<p>Anträge finden keine Berücksichtigung. Danach erfolgt eine Übersendung der endgültigen Tagesordnung in Textform an alle Mitglieder mit der Aufforderung zur Stimmabgabe auf einem Stimmzettel. Für die Rücksendung der Stimmen in Textform an den Vorstand gilt eine Frist von zwei Wochen, beginnend am dritten Werktag nach dem Tag der Absendung. c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. der in Textform abgegebenen Stimmen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Korporative Mitglieder haben nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. im schriftlichen Verfahren der in Textform abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der abgegebenen Stimmen bzw. im Umlaufverfahren der in Textform abgegebenen Stimmen. d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder dies in Textform beantragen. Bei einer Mitgliederzahl unter 21 ist ein Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich. e) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung bzw. des Umlaufverfahrens in Textform führt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer bzw. einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Bei Anwendung eines Umlaufverfahrens in Textform ist entsprechend ein Protokoll zur Durchführung zu fertigen. Dieses wird nach Abschluss des Verfahrens allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.</p>
<p>§ 9 – Vorstand Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.</p> <p>Er besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Vorsitzenden, - dem stellvertretenden Vorsitzenden, - dem Schatzmeister, - dem Schriftführer und - mindestens 2, höchstens jedoch 5 Beisitzern. <p>Der Vorstand ist im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode berechtigt, als Ersatz für die</p>	<p>§ 9 – Vorstand Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Vorsitzenden, - dem stellvertretenden Vorsitzenden, - dem Schatzmeister, - dem Schriftführer und - mindestens 2, höchstens jedoch 5 Beisitzern. <p>Der Vorstand ist im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode berechtigt, als Ersatz für die</p>



SATZUNG VOM 29.08.1980, ZULETZT GEÄNDERT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 19.06.2007	VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 14.06.2022
<p>Ausgeschiedenen neue Vorstandsmitglieder zu benennen. Über diese Benennung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abzustimmen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, und der Schatzmeister.</p> <p>Jeder der Genannten ist für sich allein vertretungsberechtigt.</p>	<p>Ausgeschiedenen neue Vorstandsmitglieder zu benennen. Über diese Benennung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abzustimmen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, und der Schatzmeister.</p> <p>Jeder der Genannten ist für sich allein vertretungsberechtigt.</p> <p>Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Solange die Mitglieder des Vorstandes sich nicht an einem Ort versammeln dürfen, kann ersatzweise eine Beschlussfassung ohne Versammlung in einem Umlaufverfahren in Textform erfolgen.</p> <p>Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend bzw. beteiligt sind.</p>
<p>§ 10 – Kassenprüfer Für die Dauer von 4 Jahren werden von der Mitgliederversammlung bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen.</p> <p>Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.</p>	<p>§ 10 – Kassenprüfer Für die Dauer von 4 Jahren werden von der Mitgliederversammlung bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.</p> <p>Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.</p> <p>Der Vorstand ist im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Kassenprüfer vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode berechtigt, als Ersatz für die Ausgeschiedenen neue Kassenprüfer zu benennen. Über diese Benennung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abzustimmen.</p>
<p>§ 12 - Auflösung der Gesellschaft Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt eine ordnungsgemäß unter Angabe des Zwecks einberufene Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und mindestens zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließt.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Gesellschaft haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Dieses fällt der Stadt Lüneburg zu, die es für die Pflege ihrer Partnerschaft mit der Stadt Naruto zu verwenden hat.</p>	<p>§ 12 - Auflösung der Gesellschaft Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt eine ordnungsgemäß unter Angabe des Zwecks einberufene Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Gesellschaft haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Dieses fällt der Stadt Lüneburg zu, die es für die Pflege ihrer Partnerschaft mit der Stadt Naruto zu verwenden hat.</p>



SATZUNG VOM 29.08.1980, ZULETZT GEÄNDERT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 19.06.2007	VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 14.06.2022
<p>Hinweise: Die vorstehende Satzung wurde am 29.08.1980 gefasst und in den Mitgliederversammlungen vom 04.05.1983, 26.05.1987 und 19.06.2007 ergänzt. Die entsprechenden Eintragungen wurden in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg zu 20 VRVR 889 vorgenommen.</p>	<p>Hinweise: Die vorstehende Satzung wurde am 29.08.1980 gefasst und in den Mitgliederversammlungen vom 04.05.1983, 26.05.1987, 19.06.2007 und 14.06.2022 ergänzt. Die entsprechenden Eintragungen wurden in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg zu 20 VRVR 889 vorgenommen.</p>



Vorstand

Die Satzung sieht in § 9 – Vorstand vor:

§ 9 Satz 3:

Der Vorstand ist im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode berechtigt, als Ersatz für die Ausgeschiedenen neue Vorstandsmitglieder zu benennen. Über diese Benennung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abzustimmen.

Die bisherige Beisitzerin **Simone Feller** steht aus persönlichen Gründen nicht mehr für ihr Amt zur Verfügung. Der Vorstand hat an ihrer Stelle

- **Kerstin Gerber**

als Beisitzerin benannt.

Gemäß § 9 Satz 3 der Satzung bittet der Vorstand die Mitgliederversammlung um Bestätigung der Benennung.